Verordnungsblatt für die Gemeinde Pettneu am Arlberg

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 19. Dezember 2025**

9. **Wasserbenützungsgebührenverordnung**

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 18.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Pettneu am Arlberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Städel, Maschinenräume, Holzschuppen, Silos, Fahrsilos, begebbare und nichtbegehbare Folientunnels und dgl.), sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Gartenhäuschen, Lager- sowie Geräteschuppen, sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Bienenhäuser und Hundezwinger, sofern diese nicht mit einem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,73 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Für Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 16,53 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits

angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr für:

a) 3 Kubikmeter-Zähler 24,55 Euro

b) 7 Kubikmeter-Zähler 31,25 Euro

b) 20 Kubikmeter-Zähler 50,25 Euro

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die Wasserzähler sind einmal jährlich, und zwar im Juni, abzulesen.

(4) Die Vorschreibung der laufenden Gebühr und der Zählergebühr erfolgt am 15. Jänner eines jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15. Juli jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch, der sich nach Bekanntgabe des Wasserzählerstandes im Juni dieses Jahres errechnen lässt.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks bzw. jene Person, welcher auf einem Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde. Miteigentümer haften jeweils zur ungeteilten Hand. Ein Wechsel im Eigentum ist der Gemeinde zu melden; mit Beginn des folgenden Monats geht die Gebührenpflicht an den neuen Eigentümer über.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 21.02.2013, kundgemacht vom 22.02.2013 bis 11.03.2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrik Wolf

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.pettneu.gv.at